

Sozialpolitische Schriften

Heft 51

# Gleichstellung der Frau und Rentenrecht

Zur bevorstehenden Reform der Alterssicherung

Von

Dr. Christopher Hermann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**CHRISTOPHER HERMANN**

**Gleichstellung der Frau und Rentenrecht**

# **Sozialpolitische Schriften**

**Heft 51**

# Gleichstellung der Frau und Rentenrecht

Zur bevorstehenden Reform der Alterssicherung

Von

Dr. Christopher Hermann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Hermann, Christopher:**

Gleichstellung der Frau und Rentenrecht:  
zur bevorstehenden Reform d. Alterssicherung /  
von Christopher Hermann. — Berlin:  
Duncker und Humblot, 1984.

(Sozialpolitische Schriften; H. 51)

ISBN 3-428-05639-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05639-6

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist Ende 1983 am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg eingereicht und dort im Juli 1984 als Dissertation angenommen worden. Zum Zeitpunkt ihrer Abgabe mehrten sich die ersten Anzeichen, daß die seit Jahren in der Bundesrepublik hergestellte Einigkeit hinsichtlich der Ausgestaltung der anstehenden Rentenreform zu schwinden schien. Hatte über Jahre kein Zweifel mehr bestehen können, daß die jahrzehntelang geführte Diskussion über eine als notwendig erachtete grundlegende Neuordnung der überkommenen sozialen Alterssicherung der Frau in eine Reform des Hinterbliebenenrentenrechts auf Basis eines Teilhabe-Modells einmünden sollte, wurden nunmehr Stimmen laut, die diese Eintracht in Frage stellten.

Ein halbes Jahr später haben sich diese Anzeichen zur Gewißheit verdichtet. Allerdings wäre es falsch, daraus den Schluß abzuleiten, die Diskussion habe auf diese Weise zumindest sozial- und rentenpolitisch wieder einen Teil ihrer früheren Komplexität und Reformoffenheit zurückerlangt. Aufgelöst hat sich offensichtlich einzig der breite Konsens zugunsten der Teilhabe-Rente *innerhalb* eines unverändert restriktiven Rahmens. Gerade in diesen Tagen ist der BMA vom bisher mitproklamierten Modell abgerückt und hat sich in einem Diskussionsentwurf das seit geraumer Zeit verstärkt als Lösungsvariante gesehene sog. Anrechnungsmodell mit Freibetrag offiziell zu eigen gemacht.

Führt man diese Konzeption auf ihr Grundmuster zurück, dann soll zukünftig das tradierte Witwenrentenrecht grundsätzlich auf alle Hinterbliebenen Anwendung finden. Übersteigen indes die stets in voller Höhe garantierten eigenständigen Anrechte einen (derzeit mit 900,— DM bezifferten) Freibetrag, sollen 40% des darüber hinausgreifenden Einkommens auf die derivative Leistung angerechnet werden.

Ohne an dieser Stelle eine Analyse dieses Vorschlags leisten zu können oder zu wollen, scheinen mir freilich vornehmlich mit Blick auf die hier vorgelegte Untersuchung, aber auch hinsichtlich der weiteren sozial- und frauenpolitischen Diskussion, insbesondere zwei einordnende Anmerkungen hilfreich zu sein. Zum einen sei darauf hingewiesen, daß die Unterschiede zwischen Anrechnungsmodellen und der bisher konsensfähigen Teilhabevariante im Grundsatz allein terminologischer Natur sind. Abgesehen von der nunmehr *offen* konservierten Unterhaltersatzkonzeption des bisherigen Hinterbliebenenrechts sticht der enge innere Zusammenhang beider Konzeptionen sofort ins Auge,

wenn das Teilhabe-Modell entsprechend aufgeschlüsselt wird. Bei einem Teilhabesatz von 70% erhält der Hinterbliebene — in der Diktion des Anrechnungsmodells formuliert — bei Garantie der selbst erworbenen Anwartschaften gleichzeitig 70% der Originärrente des Verstorbenen unter Anrechnung von 30% seiner eigenen Versicherungsleistung. Andererseits kann das Anrechnungsmodell faktisch ebenso als 60%-Teilhabe-Rente interpretiert werden. Modifizierend wirkt lediglich die rentenrechtlich bisher völlig ungebrauchliche Freibetragsgrenze, die den Fürsorgecharakter der akzessorischen Leistung um so deutlicher hervorhebt — deren Variabilität freilich analog dem Teilhabesatz die allseits verlangte Finanzneutralität der Neuordnung garantieren kann. Für eine sozial- und verteilungspolitische Bewertung des Anrechnungsmodells scheinen mir hier erste wertvolle Hinweise geliefert.

Mehr noch verdeutlicht dieser kurze Vergleich allerdings, daß die für die zukünftige Stellung der Frau im GRV-System zentrale Entwicklungstendenz der späten 70er und frühen 80er Jahre in keiner Weise mehr verschoben wird: die sukzessive Reduktion einer einstmals vielbeschworenen gesellschafts- und sozialpolitischen Forderung — Gleichstellung der Frau (auch) im Rentenrecht; nachhaltiger Ausbau ihrer *eigenständigen* Sicherungsansprüche — zur weithin bloßen Anpassung geschlechtsdifferenzierender Normtexte des tradierten (Hinterbliebenen-)Rentenrechts an die Interpretationsmaximen eines formalen Gleichbegriffsbegriffs (bzw. den daraus vom BVerfG abgeleiteten Konsequenzen). Nicht zuletzt unter dem Aspekt, die dafür verantwortlichen sozioökonomischen und rechtlichen Bestimmungsgründe und ihre zahlreichen Implikationen aufzuzeigen, ist die vorliegende Arbeit entstanden.

Es fällt leicht, an dieser Stelle einen besonderen Dank an Herrn Prof. Dr. Peter Römer anzuschließen, da er mir nicht zuletzt den Anstoß zur Bearbeitung des Themas gab. Ebenso herzlich sei Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Broermann für die freundliche Aufnahme der Arbeit in die Sozialpolitische Schriftenreihe gedankt. Von unschätzbarem Wert für mich waren die Unterstützung und das Vertrauen meiner Mutter, deren bisheriges eigenes Leben stets zugleich Beispiel und Ansporn für mich sein konnte, auch in schwierigen Situationen nicht zu verzagen. Genauso wenig selbstverständlich waren die kaum endende Geduld und die stete Hilfestellung durch meine Lebensgefährtin Barbara — und wenn ihr ‚nur‘ zu danken wäre, weil sie es ermöglichte, daß aus dem Gelegenheitsjogger nebenbei mit viel Freude noch ein Marathonläufer werden konnte.

Berlin, im August 1984

*Christopher Hermann*

# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

<b>Frau und soziale Alterssicherung — eine thematische Einführung</b>	17
---	----

## Erstes Kapitel

<b>Die Ausgestaltung der für die Stellung der Frau im System der sozialen Alterssicherung relevanten Normbereiche im historischen Kontext</b>	21
---	----

A. Sozial-ökonomische Grundlegung .....	22
1. Skizze zum sozialhistorischen Hintergrund .....	22
2. Zur Genesis der sozialen Rentenversicherung und der Stellung der Frau in ihr .....	30
B. Die (ursprüngliche) Konzeption der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) .....	41
C. Zur Entwicklung der Witwenrenten und ihrer rechtlichen Gestaltung als primär statusdefiniertes Problem .....	46
1. Ungleiche Sicherung der Frauen im Fall der Verwitwung: Zur Fra- ge abgeleiteter Versorgung aus der Rentenversicherung der Arbei- ter und Angestellten .....	47
1.1. Zur (ursprünglichen) Konzeption der Witwenrenten .....	47
1.1.1. Zur Regelung im Bereich der Angestelltenversicherung	48
1.1.2. Zur Regelung im Bereich der Arbeiterversicherung ....	51
1.2. Modifikationen während der Weimarer Republik und im Na- tionalsozialismus .....	56
1.3. Novellierungen in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Rentenreform 1957 .....	60
1.3.1. Das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) 1949	60
1.3.2. Initiativen zur Gleichstellung der Witwen während der 1. und 2. Legislaturperiode des Bundestages .....	61



## Zweites Kapitel

<b>Fundus und Formation der heutigen rentenrechtlichen Stellung der Frau und die Rentenversicherungsreform 1957</b>	70
A. Die Vereinheitlichung der Witwenrente: Die Rentenreformgesetze 1957	70
1. Zur normativen Neugestaltung der Witwenrente .....	72
2. Zum strukturellen Verhältnis zwischen Witwen- und Versiche- rentenrente .....	75
B. Die verfassungsrechtliche Basis der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Bundesrepublik und ihre politisch-dogmatische Bearbei- tung .....	84
1. Der verfassungsrechtliche Befund des Grundgesetzes .....	84
2. Zum Verhältnis von Verfassungsvorgabe und politisch-dogmatischer Umsetzung .....	90
2.1. Die Entwicklung der Diskussion auf politisch-dogmatischer Ebene .....	90
2.2. Die konkrete Ausformung des Gleichberechtigungsgrundsatzes durch den Gesetzgeber 1957 .....	101
C. Die Gleichberechtigungsfrage im Rentenrecht: Geschlechtsspezifisch differenzierte Rentenleistung als Problem .....	110
1. Zur rechtlichen Ausgestaltung von Hinterbliebenenrenten: Un- gleiche Anspruchsvoraussetzungen von Witwen- und Witwerrenten	111
1.1. Die Gleichberechtigung der Geschlechter unter der Maxime (sozialrechtlicher) Stabilisierung traditioneller Rollendefinition	111
1.2. Zur Affinität von Eheleitbild und (formalem) Reformauftrag	120
1.2.1. Soziologische und rechtliche Vorgaben .....	120
1.2.2. Zur verfassungsgerichtlichen Begründung einer (Hinter- bliebenen-)Rentenreform .....	126

## Drittes Kapitel

<b>Die normative Spezifizierung der rentenrechtlichen Stellung der Frau seit 1957 auf dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 2 GG</b>	131
A. Heirat als Versicherungsfall: Die Beitragserstattung für Frauen bei Eheschließung .....	132
1. Sozialgeschichtliche Aspekte der Normgestaltung .....	132
2. Zur (primär) historischen und aktuellen Relevanz der Vorschrift	136
B. Geschlechtszugehörigkeit als Versicherungsfall: Das vorgezogene Al- tersruhegeld an Frauen .....	141

1. Konkrete Gestaltung und (offizielle) Begründung .....	141
2. Zur sozial- und verfassungspolitischen Einordnung (geschlechts-)spezifischer Altersrentengrenzen .....	145
3. Zur strukturellen Relevanz des vorgezogenen Altersruhegeldes an Frauen in den Jahren 1970 - 1981 — Tabelle I .....	151
C. Aufstockung niedriger Versicherungsleistungen: Die Rente nach Mindesteinkommen .....	153
1. Zur materiellen Tragweite der Norm .....	154
2. Zum Verhältnis von ‚Leistungsrente‘ und ‚Rente nach Mindesteinkommen‘ .....	156
D. Mutterschaft als (begrenzter) Versicherungsfall: Babyjahr und verlängerter Mutterschaftsurlaub .....	163
1. Die verhinderte Einführung des Babyjahres im Rahmen der 72er Reform .....	163
2. Das Gesetz über den Mutterschaftsurlaub .....	171
2.1. Zur konzeptionell-strukturellen Ausrichtung der Norm .....	171
2.2. Zur sozialrechtlichen Gestaltung .....	178
E. Scheidung und Altersversorgung: Zur sozialrechtlichen Stellung der geschiedenen Frau .....	181
1. Zur sozialen Absicherung der Frau auf dem Hintergrund des alten Eherechts: Die sog. Geschiedenenwitwenrente .....	183
2. Die Neuordnung im Rahmen des 1. EheRG: Der Versorgungsausgleich (VAG) .....	194
2.1. Die ehe- und familienrechtlichen Strukturvorgaben des VAG in Konzeption und Rezeption .....	194
2.1.1. Zum novellierten Scheidungsrecht .....	195
2.1.2. Zum novellierten Unterhaltsrecht .....	201
2.2. Die grundsätzliche (versicherungsrechtliche) Funktionsweise des VAG .....	207
2.3. Die ‚Sonderstellung‘ geschiedener Frauen .....	215

#### Viertes Kapitel

#### **Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage älterer Frauen: Rentenhöhe und tatsächliche Versorgungslage** 222

A. Daten zur Einkommenssituation von Rentnerinnen 1969 bis 1982 ....	222
1. Zum Niveau der Versichertenrenten an Frauen .....	225
1.1. Höhe ausgewählter Versichertenrenten an Frauen und Männer (ArV/AnV) 1969 - 1982 — Tabelle II .....	225

1.2. Anteil ausgewählter Versichertenrenten an Frauen an entsprechenden Männerrenten (ArV/AnV) 1969 - 1982 — Tabelle III —	226
1.3. Schichtung der Versichertenrenten (ArV/AnV) an Frauen und Männer 1982 — Schaubild I —	227
2. Zum Niveau der Witwenrenten	228
2.1. Höhe der Witwenrenten (ArV/AnV) 1969 - 1982 — Tabelle IV —	228
2.2. Schichtung der Witwenrenten (ArV/AnV) 1982 — Schaubild II —	229
3. Entwicklung der Rentenhöhe in v.H. bei Versichertenrenten an Frauen und Männer sowie Witwenrenten (ArV/AnV) 1974 - 1982 (1969 - 1982) — Tabelle V —	230
B. Der Befund: Die qualitative und quantitative Altersversorgung von Frauen	231
1. Der Vergleich zwischen Männer- und Frauenversichertenrenten	231
2. Zum Armutspotential bei alten Frauen	233
3. Zur Kumulation von Rententransfers	238
C. Bestimmungsgründe der heutigen Versorgungslage von Frauen in der GRV — eine analytische Zusammenschau	242
1. Interdependenzen zwischen Erwerbs- und Rentenstruktur	244
2. Versicherungsinterne Einflußfaktoren — speziell das Ausfallzeitenrecht	249
3. Rollenverhalten und Rentenniveau	254

## Fünftes Kapitel

### **Die Neuordnungsdiskussion der sozialen Sicherung der Frau im Alter**

261

A. Einige grundsätzliche Erfordernisse und Ziele einer Reform der sozialen Alterssicherung der Frau	261
1. Die Neuordnung unter dem Aspekt der Finanzdefizite der sozialen Sicherungssysteme	261
2. Die Neuordnung unter sozialpolitischer Prämisse	266
3. Die Neuordnung unter verfassungspolitischer Prämisse	267
B. Die Reformdiskussion bis zum Ende der siebziger Jahre	268
1. Zur Frühphase der Reformdiskussion: Die Konzeptionen von Hansen-Blanke und Planken	269
2. Zentrale Modellvarianten und Diskussionsschwerpunkte in den siebziger Jahren	271

2.1. Die Konzeption des „permanenten Splittings“ — namentlich das Modell „Partnerrente“ .....	272
2.2. Die Konzeption einer ‚Anhängsel-Rente‘ .....	278
2.3. Versicherungsrechtliche Kombinationsmodelle und Mischsysteme .....	287
C. Die Reformdiskussion seit Mitte 1979 .....	291
1. Das Gutachten der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen .....	292
1.1. Struktur und Gestaltung des Teilhabe-Modells .....	294
1.2. Zum Votum der Kommission für die Teilhabe-Rente .....	298
2. Der allgemeine Grundkonsens: Zur Diskussion bei Parteien und Verbänden im Anschluß an das Sachverständigengutachten .....	301
D. Die zukünftige soziale Sicherung der Frau im Rahmen eines Teilhabe-Modells .....	310
1. Das Teilhabe-Modell unter finanzpolitischen Aspekten .....	311
2. Die Wirkungen des Teilhabe-Modells unter sozial- und verteilungspolitischen Aspekten .....	317
2.1. Strukturbedingte Änderungen des Versorgungsniveaus von Rentnerinnen .....	317
2.1.1. Rentenerhöhung (+) bzw. -minderung (—) in v. H. für Frauen im Hinterbliebenenfall bei alternativen Teilhabesätzen im Vergleich zum geltenden Recht — Schaubild III — .....	325
2.1.2. Höhe der Rentenansprüche von Frauen im Hinterbliebenenfall bei alternativen Teilhabesätzen und Veränderungen zum geltenden Recht — Tabelle VI — .....	326
2.2. Vertikale und horizontale Umverteilungseffekte .....	328
2.2.1. Zum qualitativen Ausmaß von Rentenniveauverschiebungen .....	328
2.2.2. Zum Ausmaß beitragsfinanzierter interpersoneller Umverteilung .....	334
2.3. Die Berücksichtigung einer Mindestforderung: Zur Vermeidung von Altersarmut .....	337
3. Das Teilhabe-Modell unter gesellschafts- und rechtspolitischen Aspekten .....	340
3.1. Die Garantie selbsterworbener Rentenanwartschaften als verteilungs- und verfassungspolitisches Problem — zugleich Exkurs zur Frage des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes für Renten und Rentenanwartschaften der GRV .....	340
3.1.1. Zur verfassungsrechtlichen Begründung der Eigentumsqualität rentenversicherungsrechtlicher Anrechte .....	342
3.1.2. Garantieregelung und Gleichstellung der Geschlechter im Rentenrecht .....	348
3.2. Die Einlösung von Art. 3 Abs. 2 GG .....	352
3.2.1. Die Reform unter (primär) sozialrechtlichem Blickwinkel .....	352
3.2.2. Die sozioökonomische und gesellschaftspolitische Perspektive .....	358

## Sechstes Kapitel

<b>Einige Überlegungen zu einem alternativen Modell der sozialen Sicherung der Frau</b>	<b>363</b>
A. Zur konzeptionellen Begründung einer grundsätzlichen Neuordnung	363
1. Die Neuordnung im Kontext der historischen Stellung der Frau im Alterssicherungssystem .....	364
2. Die Eigenständigkeit sozialer Sicherung als notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung für eine Reform .....	365
B. Zur konzeptionellen Grundgestaltung und Wirkung des Modells ....	368
1. Das strukturelle Grundprinzip .....	368
2. Zur Unterscheidung von Neu- und Altversicherten .....	371
C. Das Modell aus sozial- und verteilungspolitischer Sicht .....	373
D. Mögliche verfassungsrechtliche Bedenken und Einwände gegen die Konzeption .....	376
1. Verfassungsgarantie des gegenwärtigen Sozialrechtssystems und (nochmals) Eigentumsschutz .....	376
2. Der Schutz von Ehe und Familie als Grenze einer Neuorientierung?	379
E. Die Problemlösung im gesellschaftspolitischen Kontext .....	384
 Schlußbetrachtung	
<b>Zwölf zusammenfassende Thesen</b>	<b>387</b>
 <b>Literaturverzeichnis</b>	<b>391</b>
Dokumente .....	391
Kommentare und Handbücher .....	403
Festschriften .....	405
Buch- und Aufsatzveröffentlichungen .....	406
Tages- und Wochenzeitungen/-zeitschriften .....	435

## Abkürzungsverzeichnis

Abg.	= Abgeordnete/r
a. Bgrl.	= allgemeine Rentenbemessungsgrundlage
Abs.	= Absatz
Änd./G	= Änderung/sgesetz
a. F.	= alte Fassung/Folge
AFG	= Arbeitsförderungsgesetz
Anh.	= Anhang
Anl./-Bd.	= Anlage/n-Band
Anm.	= Anmerkung
Anp/VO	= Anpassung/sverordnung
AnV	= Angestelltenversicherung
AnVNG	= Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (vom 23. 2. 1957; BGBl. I S. 88)
AÖR	= Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
ArbG	= Der Arbeitgeber (Zeitschrift)
Art.	= Artikel
ArV	= Arbeiterrentenversicherung
ArVNG	= Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (vom 23. 2. 1957; BGBl. I S. 45)
ASF	= Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen
AuR	= Arbeit und Recht (Zeitschrift)
AuSozR	= Arbeits- und Sozialrecht (Zeitschrift)
AuSPol	= Arbeit und Sozialpolitik (Zeitschrift)
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz
BA	= Bundesanstalt für Arbeit
BABl.	= Bundesarbeitsblatt (Zeitschrift)
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (Band, Seite)
BB	= Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BDA	= Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Bd./e.	= Band/Bände
BdiP	= Blätter für deutsche und internationale Politik (Zeitschrift)
Bearb.	= Bearbeiter/in
Beih.	= Beiheft
Beil.	= Beilage
Ber.	= Bericht
BfA	= Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	= Bundesgesetzblatt (Teil, Seite)
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt.	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (Band, Seite)
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (Band, Seite)
Bgr.	= Begründung
BMA/So	= Bundesminister/ium für Arbeit/ und Sozialordnung
BMF	= Bundesminister/ium der Finanzen
BMFa	= Bundesminister für Familienfragen
BMFJ	= Bundesminister/ium für Familie und Jugend

BMJ	= Bundesminister/ium der Justiz
BMJFG	= Bundesminister/ium für Jugend, Familie und Gesundheit
BMWF	= Bundesminister/ium für Wirtschaft und Finanzen
BNS	= Bettermann / Neumann / Nipperdey / Scheuner (1954 ff.)
Brat.	= Bundesrat
BSG	= Bundessozialgericht
BSGE	= Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Band, Seite)
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
Bt.	= Bundestag
BU	= Berufsunfähigkeit
Bundesreg.	= Bundesregierung
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
CDA	= Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (Sozialausschüsse der CDU)
DAG	= Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DAngVers	= Die Angestelltenversicherung (Zeitschrift)
DGB	= Deutscher Gewerkschaftsbund
DIV	= Deutsche Invalidenversicherung (Zeitschrift)
DIW	= Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DJT	= Deutscher Juristentag
DLA	= Der Leitende Angestellte (Zeitschrift)
DNOrdnung	= Die Neue Ordnung (Zeitschrift)
DP	= Deutsche Partei
DRentVers	= Deutsche Rentenversicherung (Zeitschrift)
Drs.	= Drucksache
DuR	= Demokratie und Recht (Zeitschrift)
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E	= Entscheidung (des jeweiligen Gerichts)
EheG	= Ehegesetz
1. EheRG	= Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (vom 14. 6. 1976; BGBl. I S. 1421)
Einsch.	= Einschub
EKD	= Evangelische Kirche in Deutschland
Ent.	= Entwurf
erg.	= ergänzt
erw.	= erweitert
ESt/Änd/G	= Einkommensteuer-Änderung/sgesetz
EU	= Erwerbsunfähigkeit
EuGRZ	= Europäische Grundrechte Zeitschrift
EVS	= Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
F	= Fassung/Folge
FamRZ	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FANG	= Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
fdk	= Freie Demokratische Korrespondenz (Pressedienst der F.D.P.-Bundestagsfraktion)
FFBIZ	= Frauenforschungs-, Bildungs- und Informationszentrum, Berlin
FinÄndG	= Finanzänderungsgesetz
Fkt.	= Fraktion/en
Fn.	= Fußnote
FR	= Frankfurter Rundschau (Tageszeitung)
FS	= Festschrift
FU	= Föderalistische Union

G	= Gesetz
GB/BHE	= Gesamtdeutscher Block / Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
GG	= Grundgesetz
GleichberG	= Gleichberechtigungsgesetz (vom 18. 6. 1957; BGBl. I S. 609)
GMh.	= Gewerkschaftliche Monatshefte (Zeitschrift)
GRV	= Gesetzliche Rentenversicherung
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	= Hauptausschuß (des PR)
HBegIG	= Haushaltsbegleitgesetz
Herv.	= Hervorhebung
HStruktG	= Haushaltsstrukturgesetz
IAB	= Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
i. d. F.	= in der Fassung
IFF	= Informationen für die Frau (Zeitschrift)
INFAS	= Institut für angewandte Sozialwissenschaft
INFES	= Internationales Institut für Empirische Sozialökonomie
IV	= Invalidenversicherung
IVAG	= Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz
IVG	= Invalidenversicherungsgesetz
JöR, N. F.	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge (Zeitschrift)
JR	= Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JZ	= Juristenzeitung (Zeitschrift)
KAB	= Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands
KJ	= Kritische Justiz (Zeitschrift)
KnRV	= Knappschaftliche Rentenversicherung
KnVAG	= Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz
Kom.	= Kommentar
KRG	= Kontrollratsgesetz
KZfSS	= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
Leg.Per.	= Legislaturperiode
LSG	= Landessozialgericht
LVA	= Landesversicherungsanstalt
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MEW	= Marx/Engels-Werke (Band)
MittAB	= Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Zeitschrift)
MuSchG	= Mutterschutzgesetz
MuSchUrlG	= Mutterschaftsurlaubsgesetz
m. w. Nw.	= mit weiteren Nachweisen
N. F.	= Neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
o. V.	= ohne Verfasser
p. Bgrl.	= persönliche Rentenbemessungsgrundlage
PR	= Parlamentarischer Rat
Prot.	= Protokoll
p. Vhs.	= persönlicher Vornhundertsatz
RAnpB	= Rentenanpassungsbericht
RAnpG	= Rentenanpassungsgesetz



RdA	=	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
Rdnr.	=	Randnummer
RDR	=	Reichsverband Deutscher Rentenversicherungsträger
Reg.-Ent.	=	Regierungsentwurf
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt (Teil, Seite)
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
RKG	=	Reichsknappschaftsgesetz
RRG	=	Rentenreformgesetz
Rsp.	=	Rechtsprechung
Rt.	=	Reichstag
RV	=	Rentenversicherung
rv	=	Die Rentenversicherung (Zeitschrift)
RVÄndG	=	Rentenversicherungsänderungsgesetz
RVO	=	Reichsversicherungsordnung
s.	=	siehe
Sachverständigenkommission	=	Sachverständigenkommission für die soziale Sicherheit der Frau und der Hinterbliebenen
SF	=	Sozialer Fortschritt (Zeitschrift)
Sfb	=	Sonderforschungsbereich
SGB	=	Sozialgesetzbuch
SGb.	=	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SozSich	=	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
Stat. BA	=	Statistisches Bundesamt
Stenogr. Ber.	=	Stenographischer Bericht
StGB	=	Strafgesetzbuch
st. Rsp.	=	ständige Rechtsprechung
SV	=	Die Sozialversicherung (Zeitschrift)
SVAG	=	Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz
TEK	=	Transfer-Enquête-Kommission
ULA	=	Union der Leitenden Angestellten
UVG	=	Unfallversicherungsgesetz
VAG	=	Versorgungsausgleich
VDR	=	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
VGfA	=	Versicherungsgesetz für Angestellte
VLU	=	Verband der Lebensversicherungsunternehmen
VSSR	=	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
WiGBl.	=	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WiSta	=	Wirtschaft und Statistik (Zeitschrift)
WRV	=	Weimarer Reichsverfassung
WSI (vormals WWI)	=	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB
WSI-Mitt.	=	WSI-Mitteilungen (Zeitschrift)
ZfS	=	Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Zeitschrift)
ZgS	=	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZRP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	=	Zeitschrift für Sozialreform
ZVersWiss	=	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

## *Einleitung*

### **Frau und soziale Alterssicherung — eine thematische Einführung**

Nach den Ergebnissen einer im Frühjahr 1981 unter dem Titel „Arbeitslose Frauen im Spannungsfeld von Erwerbstätigkeit und Hausfrauenrolle“<sup>1</sup> veröffentlichten empirischen Untersuchung steht für vier von fünf Frauen ganz unabhängig von ihrem gegenwärtigen Status als Erwerbstätige, Arbeitslose oder ausschließlich im Haushalt Tätige als Motiv einer eigenen (potentiellen) Erwerbstätigkeit der Wunsch im Vordergrund, sich eine eigenständige Alterssicherung aufzubauen<sup>2</sup>.

Dieses Resultat erlangte durch die Antworten auf Fragen nach „generelle(n) Wertvorstellungen“ — über Dinge, die ihnen „im Leben besonders wichtig“ seien<sup>3</sup> — seine prägnante Bestätigung, da es zwei Drittel der befragten Frauen als von primärer Bedeutung ansahen, in einer Gesellschaft zu leben, in der sie einen finanziell sorgenfreien Lebensabend verbringen können<sup>4</sup>. Wie in der Untersuchung dementisprechend gefolgert wird, nimmt für Frauen „das Bedürfnis nach einer gesicherten Altersversorgung nicht nur in der Hierarchie beruflicher Werterwartungen, sondern auch im Bereich allgemeiner Zielvorstellungen eine unangefochtene Spitzenposition ein“<sup>5</sup>.

Da ältere Untersuchungen mit ähnlicher Fragestellung eine derart starke Dominanz der Thematik ‚Alterssicherung‘ nicht nachweisen konnten<sup>6</sup>, sucht die Studie nach Erklärungsansätzen für diesen Einstellungswandel und rückt dabei die verstärkt seit Mitte der siebziger Jahre geführte öffentliche Diskussion um das System der sozialen

---

<sup>1</sup> Siehe Heinemann et al. (1980).

<sup>2</sup> Vgl. ebd., Bd. 1, S. 190 f.; 579; Bd. 2, Tab. 25, S. 40 f.

<sup>3</sup> Heinemann et al. (1980), Bd. 1, S. 192.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., Bd. 1, S. 192.

<sup>5</sup> Ebd., Bd. 1, S. 192.

<sup>6</sup> Vgl. insbesondere WSI (1976) v. a. Anh. S. 342 f. Die dort ausgewiesene Befragung beschränkte sich allerdings auf ältere Arbeitnehmerinnen und ihre Motive für die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, wobei 31 % die „Schaffung eines eigenen Rentenanspruchs“ als Grund nannten; s. im Kontext auch Planken (1961), S. 87; Reich-Hilweg (1979), S. 81, Fn. 279; Kirner (1980 a), S. 18 f.

Alterssicherung in den Blickpunkt<sup>7</sup> — ohne allerdings im weiteren über diese formale Ebene hinauszuführen. Auf die an sich naheliegende Überlegung, die hohe Priorität für die eigene Altersversorgung auch — und in erster Linie — als ein deutliches Zeichen für von den Frauen im Alter aufgrund der gegenwärtigen Ausgestaltung des Rentenversicherungsrechts erwartete materielle Versorgungsdefizite anzusehen, verzichtet die Untersuchung.

Gleichwohl hat, wie die Befragung dokumentiert, die fast hundertjährige Geschichte staatlich institutionalisierter Alters- und Invalidenversorgung offensichtlich nicht dazu ausgereicht, daß sich die rechtliche Einordnung der Frau in dieses System mit den Bedürfnissen und Hoffnungen der weit überwiegenden Mehrheit der Frauen in der Bundesrepublik deckt. Dieser Sachverhalt wird nachdrücklich von der mittlerweile seit mehr als zwei Jahrzehnten in der sozialpolitischen Diskussion befindlichen Frage nach Form und Gestaltung einer anzustrebenden grundlegenden Neuordnung der sozialen Alterssicherung von Frauen bestätigt.

Äußerlich stellt sich die gegenwärtige Stellung der Frau im System der gesetzlichen Alterssicherung zunächst als das eher zufällige Resultat einer Abfolge von Normmodifikationen dar, die innerhalb dieses Systems seit seiner Einführung am Ende der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts vorgenommen worden sind. Im thematischen Kontext wird diese Stellung dadurch aber gleichzeitig als Ausfluß einer historischen Entwicklung kenntlich, die als eine ihrer zentralen Ergebnisse dahin geführt hat, daß heute von keiner gesellschaftlich relevanten Gruppe oder Institution in der Bundesrepublik mehr die unveränderte Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes befürwortet oder eine Reform der sozialen Sicherung für Frauen im Grundsatz abgelehnt wird (vgl. dazu v. a. Kap. V. B.). Ohne die in diesem Zusammenhang nicht zu übersehende Rolle des BVerfG zu vernachlässigen, das durch sein Urteil vom März 1975<sup>8</sup> zumindest den Regelungen des gegenwärtigen Hinterbliebenenrentenrechts der GRV nach Ablauf einer bis Ende 1984 bemessenen Frist als Verstoß gegen das Gleichberechtigungspostulat der Verfassung (Art. 3 Abs. 2 GG) die grundgesetzliche Legitimation entzog, zeigt sich hier mithin ein Resultat, das für in der Vergangenheit angestrebte Rechtsreformen, insbesondere auch für solche, die frauenspezifische Problembereiche zum Inhalt hatten, in dieser Eindeutigkeit kaum festgehalten werden kann.

Zudem fällt auf, daß sich spätestens im Bundestagswahljahr 1980 bei den an der Diskussion maßgeblich beteiligten Parteien und Verbänden

---

<sup>7</sup> Vgl. Heinemann et al. (1980), Bd. 1, S. 191 f.

<sup>8</sup> Siehe BVerfGE 39. 169 ff. vom 12. 3. 1975.

ein im wesentlichen lückenloser Grundkonsens zugunsten des unter dem Namen ‚Teilhabe-‘ oder ‚Gesamtversorgungs-Rente‘ bekanntgewordenen Neuordnungsvorschlags durchsetzte, der — nach Ansicht seiner Befürworter — für die Zukunft eine deutliche Abkehr vom tradierten Recht verspricht (vgl. Kap. V. C.). Zu dieser weitgehenden Uniformität der Meinungen bildet etwa die in den siebziger Jahren äußerst kontrovers geführte Auseinandersetzung um eine Novellierung des § 218 StGB ein markantes Gegenbeispiel.

Da, wie bereits von den bisherigen Überlegungen immanent unterstrichen wird, das Recht und seine Veränderungen keineswegs als isolierte gesellschaftliche Erscheinungen betrachtet werden können, kann es im folgenden auch nicht allein um die Darstellung des gegenwärtigen rentenrechtlichen Normbestandes und seiner zahlreichen Verästelungen, das Aufzeigen vorhandener formaler Mängel und sozialer Defizite und um einen anschließenden Vergleich der erwartbaren Folgen einer Realisation der zahlreich entwickelten Reformvorschläge, insbesondere des Teilhabe-Modells, mit dem überkommenen Recht gehen. So zentral die Behandlung der genannten Problemfelder für die Gesamthematik ist, so wenig können sie auch losgelöst von ihren sozioökonomischen oder verfassungs-, familien- und versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen behandelt werden.

So müssen etwa die Rückwirkungen der Entwicklung und Konkretisierung unterschiedlicher Arbeitsrollen von Mann und Frau im Zuge der Entfaltung kapitalistischer Produktionsformen auf die Einordnung der Frau in das System öffentlich-rechtlicher Alterssicherung ebenso dargestellt werden, wie die Beeinflussung des Rentenrechts durch das im Ehe- und Familienrecht normierte Frauen(leit)bild oder die Folgen des Versicherungs- und Äquivalenzprinzips im deutschen Sozialrecht (zum Ganzen s. Kap. I. und III.).

Schließlich verlangt die Frage nach der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung der Geschlechter in ihrer Wirkung auf das Rentenrecht eine Analyse des Charakters von Art. 3 Abs. 2 GG. Selbst ein relativ oberflächlicher Betrachter der Materie stolpert im Zusammenhang mit der angesprochenen Entscheidung des BVerfG schnell auf die Frage zu, warum das Gericht 1975 eine Regelung verwarf, der es erst zwölf Jahre zuvor Verfassungsmäßigkeit attestiert hatte<sup>9</sup>. Da aber der Normtext von Art. 3 Abs. 2 GG bekanntermaßen seit Inkrafttreten des GG nicht verschoben worden ist, hilft dem Gericht offensichtlich seine eigene Schau des Gleichberechtigungssatzes entscheidend weiter. Inwieweit gleichwohl diese, wie die Sichtweise der politischen Instanzen, der

---

<sup>9</sup> Vgl. BVerfGE 17.1 ff. vom 24. 7. 1963.